

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

137

Umbau des Knotenpunktes B 42 „Europadreeck“ in Rüdesheim am Rhein;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Land Hessen, vertreten durch Hessen Mobil beabsichtigt in Zusammenarbeit mit dem Rheingau-Taunus-Kreis und der Stadt Rüdesheim am Rhein, den Knotenpunkt „Europadreeck“ B 42 in Rüdesheim am Rhein umzubauen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Wiesbaden über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme ist der Umbau des Knotenpunktes B 42 „Europadreeck“ zu einem Kreisverkehr zur Verbesserung des Verkehrsablaufes und der Verkehrssicherheit.

Für das Vorhaben war nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG hat ergeben, dass durch Maßnahmen die durch das oben genannte Vorhaben erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen offensichtlich auszuschließen sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Begründung

Das Vorhaben hat die Neuordnung eines aktuell bestehenden Verkehrsknotenpunktes mit dem Ziel einer Verflüssigung der Verkehrsströme zum Inhalt.

Hierzu soll der genannte Verkehrsknotenpunkt in einen Kreisverkehr umgebaut werden.

In diesem Zusammenhang kommt es zu einer Reduzierung von (klimaschädlichen) CO₂- sowie Geräusch-Emissionen, da weniger Stand- und Wiederbeschleunigungsverkehr zu erwarten ist.

In Schwere und Ausdehnung nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Dies betrifft auch die Erhöhung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Störfällen, Unfällen und Katastrophen im Zusammenhang mit Phänomenen des Klimawandels sowie Risiken für die menschliche Gesundheit.

Schutzgebiete entsprechend UVPG Anlage 3 Nr. 2.3 liegen im betrachteten Gebiet nicht vor.

Die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben lediglich in einem geringen Umfang zu erwartenden, dennoch im Sinne der „Eingriffsregelung“ nach § 14 BNatSchG erheblichen zusätzlichen Bodenversiegelungen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung ermittelt und können kompensiert werden.

In Bezug auf das Ortsbild kommt es im Zusammenhang mit der geplanten Gestaltung der Kreisverkehrs-Mittelsinsel indes zu einer Aufwertung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, den 15. Januar 2025

Hessen Mobil Wiesbaden
20g B42 EPLAFE-PB14.1.01St

StAnz. 6/2025 S. 144

138

Teileinziehung der B 49 zwischen der Anschlussstelle (AS) Limburg-Offheim und der AS Löhnberg sowie der B 54 zwischen der AS Ahlbach und der AS Hadamar/Nieder- bzw. Oberweyer, Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen;

Öffentliche Bekanntmachung

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement beabsichtigt, die durchgängig vierstreifig mit planfreien Knotenpunkten ausgebauten Abschnitte der Bundesstraße B 49 zwischen der Anschlussstelle (AS) Limburg-Offheim und der AS Löhnberg sowie der Bundesstraße B 54 zwischen der AS Ahlbach und AS Hadamar/Nieder- bzw. Oberweyer aus Gründen des öffentlichen Wohls nach § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zum Zwecke der Ausweisung als Kraftfahrstraße (Verkehrszeichen 331.1) teileinzuziehen.

Damit werden nichtmotorisierter Verkehr (unter anderem Fußgänger- und Radverkehr) und motorisierte Fahrzeuge mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von ≤ 60 km/h dauerhaft vom Gemeingebrauch der betreffenden Streckenabschnitte ausgeschlossen (vergleiche § 18 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung [StVO]).

Die Teileinziehung der B 49 beginnt an der AS Limburg-Offheim im Knotenpunkt der B 49 mit der K 473 und endet an der AS Löhnberg im Knotenpunkt der B 49 mit der L 3020/L 3044 bei Löhnberg.

Die Teileinziehung der B 54 beginnt im Knotenpunkt der B 49 mit der B 54 bei Limburg/Ahlbach und endet im Knotenpunkt der B 54 mit der K 459 bei Hadamar/Nieder- bzw. Oberweyer.

Die Absicht der Teileinziehung wird hiermit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 FStrG öffentlich bekannt gemacht. Es ist beabsichtigt, die vorgenannten Teilabschnitte mit Wirkung zum 1. Juli 2025 unter Anordnung der sofortigen Vollziehung teileinzuziehen und die Teileinziehungsverfügung vom 18. Oktober 2016 aufzuheben.

Für die nachträgliche Beschränkung der Widmung der B 49 und der B 54 in den betreffenden Streckenabschnitten liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor. Der Ausschluss von nicht motorisiertem Verkehr sowie langsam fahrenden Fahrzeugen auf der B 49 ist durch ihre Verkehrsbedeutung in Verbindung mit ihrem autobahnähnlichen Ausbau sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit veranlasst.

Ein Übersichtsplan zur beabsichtigten Teileinziehung, aus dem auch eine Ersatzstreckenführung für den landwirtschaftlichen Verkehr ersichtlich ist, kann ab dem 3. Februar 2025 für drei Monate während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:30 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr bei Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Dezernat Betrieb und Verkehr Westhessen, Moritzstraße 16 in 35683 Dillenburg, eingesehen werden.

Zudem wird diese Bekanntmachung mit dem Übersichtsplan im Internet auf dem Verwaltungsportal des Landes Hessen veröffentlicht (§ 27a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes [HVwVfG]):

<https://verwaltungsportal.hessen.de/information/strassenbau-bekanntmachungen-hessen-mobil>

<https://verwaltungsportal.hessen.de> unter dem Pfad Unternehmen → Bauen und Immobilien → Bauplanung → Straßenbau Bekanntmachungen Hessen Mobil

Innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten können Einwendungen zur Absicht der Teileinziehung unter der nachfolgenden Anschrift **Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Dostojewskistraße 4-6, 65187 Wiesbaden**, eingereicht werden.

Wiesbaden, den 20. Januar 2025

Hessen Mobil Wiesbaden
39 c-B49_B54-LM-Teileinziehung
(01/2025)-BV 3 Ar

StAnz. 6/2025 S. 144